

## **BSG bestätigt Entscheidung des BVerwG: Kindergeld darf nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem letzten Urteil vom 10.12.2004 (Az. 5 B 47.04) entschieden, dass das Kindergeld Einkommen dessen sei, an den es ausgezahlt werde. Werden den Eltern für ihr volljähriges Kind mit Behinderung Kindergeld gewährt, dürfe dieses daher nicht bei Grundsicherungsleistungen ihres voll erwerbsgeminderten Kindes angerechnet werden.

Seit dem 01. Januar 2005 sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und nicht mehr die Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständig. Einige Sozialhilfeträger vertraten seitdem die Ansicht, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht (s.o.) für sie nicht mehr verbindlich sei und rechneten das Kindergeld erneut bei der Grundsicherung an. Das Bundessozialgericht hat am 8. Februar 2007 erstmals über Revisionen auf diesem Rechtsgebiet entschieden.

Mit zwei Urteilen vom 8. Februar 2007 (Az.: B 9b SO 5/06 R, Az.: B 9b SO 6/06 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 10. Dezember 2004 bestätigt. Erhalten Eltern für ihr volljähriges Kind mit Behinderung Kindergeld, so darf dieses nicht auf die Grundsicherungsleistung, die ihr voll erwerbsgemindertes Kind erhält, angerechnet werden. In dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht ging es um eine 24-jährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte und pflegebedürftige Frau, die bei ihren Eltern lebt und von diesen betreut wird. Die Eltern erhalten Kindergeld in Höhe von 154 Euro, das der Landkreis der Tochter als Einkommen auf die Grundsicherungsleistung anrechnete. Das Bundessozialgericht stellte noch einmal klar, dass das Kindergeld Einkommen der Eltern und nicht des Kindes sei, da es an die Eltern ausgezahlt werde. Es könne lediglich dadurch zu Einkommen des Kindes werden, wenn die Eltern es diesem durch einen Zuwendungsakt (z.B. Überweisung auf das Konto des Kindes durch die Eltern) zukommen ließen. Ein solcher Zuwendungsakt liege im vorliegenden Fall nicht vor.

*Martina Steinke*